

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN DaaS – für Gewerbekunden

§ 1 Allgemeines

Auf Grundlage dieser Allgemeinen Mietbedingungen für Gewerbekunden beliefert und überlässt die Herweck AG (im Folgenden auch: „Herweck“ genannt) im unternehmerischen Geschäftsverkehr ihren Kunden (im Folgenden: „Mieter“) mietweise mobile Endgeräte (z. B. Mobilfunktelefone und Zubehör; im Folgenden: „Mietsache“). Diese Allgemeinen Bedingungen finden ausschließlich auf Verträge Anwendung, die Herweck mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB schließt.

§ 2 Vertragsgegenstand, Vertragsschluss

Alle Angebote von Herweck (z. B. auf der Website, in Prospekten, Rundschreiben, Preislisten und sonstigen Veröffentlichungen) sind freibleibend. Dies gilt auch für individualisierte Angebote, die Herweck unterbreitet. Erst ein vom Mieter auf ein Angebot von Herweck bei Herweck zugangener Mietantrag stellt ein bindendes Angebot dar. Ein Vertrag zwischen Herweck und dem Mieter kommt erst dann zustande, wenn Herweck die Bestellung des Mieters ausdrücklich in Form einer Auftragsbestätigung annimmt.

Vertragsgegenstand der Miete ist die mietweise Nutzungsüberlassung der im Mietvertrag näher bezeichneten Mietsache für eine bestimmte, im einzelnen Mietvertrag vereinbarte Dauer.

Die Mietsache ist werkseitig mit Schutzhülle und Displayschutz ausgestattet sowie fertig veredelt. Dieser oder ein vergleichbarer Schutz, in anderer optischer Ausprägung ist während der gesamten Laufzeit des Mietvertrages seitens des Mieters am Gerät zu belassen bzw. erneut anzubringen und darf nicht -außer für einen Austausch- vom Mieter entfernt- werden. Schäden, die durch Entfernen des Schutzes entstehen, sind vom Mieter zu tragen.

Der Mietgegenstand wird einzig zu der vom Mieter angegebenen gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit vermietet. Die private Nutzung der Mietsache wird ausgeschlossen. Änderungen des Nutzungszweck bedürfen der Zustimmung des Vermieters.

§ 3 Mietdauer/Kündigung

Mietdauer ist der im Mietantrag schriftlich oder in Textform festgelegte Mietzeitraum. Die Miete beginnt mit dem Tag der Übergabe der Mietsache an den Mieter und endet mit deren vollständiger Rückgabe an Herweck.

Die Lieferung der Mietsache erfolgt an die im Mietvertrag angegebene Anschrift des Mieters mittels versicherten Versandes mit Sendungsverfolgung. Die Mitteilung bzw. Auswahl der korrekten Lieferadresse liegt im Verantwortungsbereich des Mieters. Eine Prüfung auf Korrektheit der Lieferadresse nimmt der Vermieter nicht vor. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Mietsache geht mit Übergabe auf den Mieter über.

Eine ordentliche Kündigung des Mietvertrages ist während der Mindestmietdauer grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Vermieter kann den Mieter auf dessen Wunsch hin vorzeitig aus dem Mietvertrag entlassen, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

1. Der Mieter zahlt eine Ablösesumme in Höhe der noch ausstehenden monatlichen Mietraten bis zum Ablauf der Mindestmietdauer, abzüglich eines pauschalen Wertvorteils von 10 % auf die verbleibende Gesamtsumme oder
2. Der Mieter schließt mit dem Vermieter einen neuen Mietvertrag über Mobilfunkgeräte ab. Für die vorzeitige Beendigung des bisherigen Vertrags fällt eine einmalige Wechselgebühr in Höhe von 39 € je zurückgegebenem Gerät an. Der neue Vertrag muss mindestens die gleiche oder eine höhere Laufzeit aufweisen.

Ein Anspruch auf vorzeitige Vertragsauflösung besteht nicht. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des Vermieters. Die vorzeitige Vertragsbeendigung wird erst mit schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter wirksam.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Herweck ist insbesondere in folgenden Fällen zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrags berechtigt:

- wenn der Mieter mit der Zahlung von mehr als 2 Raten in Verzug ist;
- bei einer unbefugten, d.h. nicht ausdrücklich von Herweck erlaubten Überlassung der Mietsache an Dritte. Dritte in diesem Sinne sind nicht Organe, Gesellschafter, Angestellte oder freie Mitarbeiter des Mieters;
- wenn der Mieter die Mietsache bereits zweimal wegen einer Beschädigung zurückgesendet hat und eine weitere Rücksendung desselben Geräts aufgrund einer erneuten Beschädigung erfolgt. Dieses Kündigungsrecht besteht nicht, wenn es sich bei der jeweiligen Rücksendung um einen berechtigten Gewährleistungsfall gemäß § 536 BGB handelt, insbesondere bei einem Mangel, der nicht vom Mieter verursacht wurde.
- bei gegen den Mieter gerichteten Pfändungen oder sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder gegen den Mieter eröffnete gerichtliche oder außergerichtliche Insolvenzverfahren;
- wenn Herweck aus sonstigen Gründen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Mietdauer nicht zugemutet werden kann.

Die Kündigung des Mietvertrags bedarf der Textform. Nach Kündigung des Mietvertrags oder Ablauf der im Mietvertrag festgelegten Laufzeit ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache gemäß § 3 zurückzugeben.

§ 4 Rückgabe, vorzeitige Kündigung

Bei – auch vorzeitiger – Vertragsbeendigung hat der Mieter die Mietsache wie folgt dem Vermieter an dessen Sitz oder an dessen Lager zu den nachfolgenden Bedingungen zurückzugeben.

1. das Gerät muss bis spätestens 14 Werktage nach Ende der Laufzeit bzw. vorzeitigen Vertragsbeendigung beim Vermieter eingehen
2. die IMEI-Nummer muss erkennbar, eindeutig identifizierbar dem Gerät zuzuordnen sein
3. das Gerät muss vollständig montiert sein (aus montiertem Gehäuse, Geräteinnenleben und Display bestehen; die Komponenten dürfen nicht ausgeschlachtet sein). Anderenfalls gilt es als Totschaden, für den der Mieter vollumfänglich bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes haftet.

Der Mieter erhält zur Rücksendung seitens des Vermieters einen Freeway-Aufkleber mit RK-Kennung.

Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe ist der Mieter zum Wertersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes verpflichtet. Der Vermieter wird in diesem Fall automatisch nach Ablauf der 14-tägigen Frist eine Rechnung über den Wiederbeschaffungswert an den Mieter ausstellen.

Ist dem Mieter die Rückgabe der Mietsache wegen Verlust bzw. Untergang (z.B. bei Vorliegen eines Totschadens im Sinne von Ziffer 3 oben) oder aufgrund einer vorsätzlichen, nicht unerheblichen Beschädigung der Mietsache (insb., wenn Schutzhülle oder Displayschutz entgegen obiger Verpflichtung in § 2 entfernt wurden) ganz oder teilweise unmöglich, hat er dem Vermieter Wertersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der Höhe der Wiederherstellungskosten zu leisten. Als Wiederbeschaffungskosten gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung der Mietsache gleicher Zustandsdefinition und gleichen Alters zum Zeitpunkt der geplanten Rückgabe. bzw. der Höhe der Wiederherstellungskosten.

Darüber hinaus haftet der Mieter für den dem Vermieter entgangenen Gewinn aus einer geplanten, kalkulierten Weitervermietung der betroffenen Mietsache nach Vertragsende, sofern die Rückgabeunmöglichkeit auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Mieters beruht und die Mietsache dadurch nicht nochmals weitervermietet werden kann. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, zusätzlich zum Wertersatz eine pauschale Kompensation für den entgangenen Gewinn in Höhe von 40 € je nicht zurückgegebener Mietsache zu zahlen.

Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Vermieter bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

Der Mieter ist verpflichtet, persönliche Profile von Nutzern, einen etwaigen Passwortschutz und zusätzlich alle sonstigen Sperren, die eine Nutzung der Mietsache durch Dritte erschweren oder verhindern, aufzuheben und alle persönlichen Daten zu entfernen. Geräte sind immer ohne Apple ID / Wo-Ist-Suche / Google-Konto und andere bindende Kontoverknüpfungen einzusenden. Verstößt der Mieter gegen diese vorgenannten Verpflichtungen, werden die Sperren kostenpflichtig seitens Herweck entfernt und Herweck stellt dies dem Mieter zum Preis von 89 € zzgl. MwSt. in Rechnung.

§ 5 Eigentum / Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Mietgegenstände stehen und verbleiben im Eigentum von Herweck.

§ 6 Nutzung und besondere Pflichten des Mieters

Der Mieter hat die Mietsache unverzüglich nach ihrer Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und Herweck unverzüglich über eine unvollständige Lieferung und/oder etwaige Mängel zu unterrichten. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache lediglich gemäß ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch schonend und pfleglich zu nutzen und vor Überbeanspruchung und Schäden in jeder Weise zu schützen. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Herweck irgendwelche Veränderungen an der Mietsache vorzunehmen. Insbesondere ist der Mieter nicht berechtigt, ein ihm als Mietsache überlassenes Mobiltelefon zu öffnen und Reparaturen und/oder An-, Um- und/oder Einbauten vorzunehmen sowie Kennzeichnungen, die von Herweck und/oder dem Hersteller angebracht wurden, zu entfernen oder andere Kennzeichnungen anzubringen.

Der Mieter darf ohne ausdrückliche Zustimmung von Herweck einem Dritten keinerlei Rechte an der Mietsache einräumen, noch darf er Rechte aus diesem Vertrag Dritten übertragen oder den Gebrauch der Mietsache Dritten überlassen. Letzteres gilt mit Ausnahme einer Gebrauchsüberlassung an Organe, Gesellschafter, Angestellte oder freie Mitarbeiter des Mieters. Der Mieter ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Herweck berechtigt, die Mietsache an Dritte/Kunden weiter zu vermieten. Wird die Mietsache weitervermietet, so verpflichtet sich der Mieter an seinen Mieter die gleichen Bedingungen wie sie hier vereinbart sind weiterzureichen. Wird die Mietsache an Dritte im Rahmen eines Untermietvertrages überlassen, tritt der Mieter schon jetzt seine Vergütungs- und Herausgabeansprüche gegen den Dritten zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Mietvertrag an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder vergleichbare Maßnahmen Rechte an der Mietsache geltend machen, hat der Mieter Herweck dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Dritten auf das Eigentum von Herweck hinzuweisen.

Verliert der Mieter den Besitz an der Mietsache durch deliktische Handlung eines Dritten, so hat er unverzüglich Strafanzeige zu erstatten und Herweck über den Sachverhalt umfassend und unverzüglich zu informieren.

§ 7 Mängel der Mietsache/RMA-Abwicklung

Sollte sich ein Mangel/eine Beschädigung der Mietsache während der Mietzeit zeigen, kann der Mieter diese(n) auf Basis der IMEI-Nummer des mangelhaften/beschädigten Geräts wie folgt zum Austausch anmelden:

Device as a Service (DaaS)

Mietbedingungen



Der Mieter sendet eine E-Mail mit folgendem Inhalt an:

rma@herweck.de:

Betreff: IMEI-Nummer – Vertragsnummer

Text: Kurzbeschreibung Schaden + Angabe der Rücksendeadresse

Herweck erstellt den Retouren-Beleg (RK-Beleg) und die kundenspezifischen RMA-Unterlagen. Herweck sendet die RMA-Unterlagen via E-Mail an die seitens des Mieters angegeben E-Mail-Adresse und fügt eine Freeway-Paketmarke hinzu. Der Mieter kann damit das beschädigte Endgerät direkt zu Herweck senden. Die Freeway-Paketmarke ist hierbei zwingend zu benutzen.

Herweck führt bei dem eingegangenen Gerät ggf. die Datenlöschung durch. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Daten seines Gerätes gesichert sind, da Herweck alle Reparatureinsendungen einer Crypto Sanitization unterzieht und diese die Daten unwiederbringlich löscht. Geräte sind immer ohne Apple ID / Wo-Ist-Suche / Google-Konto und andere bindende Kontoverknüpfungen einzusenden. Ist das nicht der Fall, werden die Sperren kostenpflichtig seitens Herweck entfernt. Herweck berechnet dem Mieter hierfür eine Gebühr von 89 € zzgl. MwSt.

Der Mieter erhält dann innerhalb von 48 Stunden nach Geräteeingang ein gleichwertiges oder höherwertiges Ersatzgerät aus dem Austauschpool (welches auch gebraucht sein kann) an die von ihm angegebene Lieferadresse. Herweck ist berechtigt, das Ersatzgerät mit einer abweichenden Farbe zum ursprünglichen Gerät zu liefern. Die dabei entstehenden Versandkosten sind in der mtl. Rate inkludiert.

Ein Vorabaustausch ist möglich. Es entstehen fixe Zusatzkosten je Vorgang von 89 € netto, die dem Mieter direkt belastet werden. Nach Geräteeingang beim Mieter hat der Mieter 14 Werktage Zeit, das ursprüngliche, beschädigte Gerät an den Vermieter zurückzusenden. Es wird (vorsorglich) eine Rechnung über das Tauschgerät in der Höhe des Netto-UVp des Herstellers ausgestellt. Diese Rechnung gilt als Absicherung und wird zu 100 % wieder gutgeschrieben, sobald das ursprüngliche, beschädigte Gerät beim Vermieter eingegangen ist.

Der Austauschservice ist ausgeschlossen für Geräte, die nicht mehr identifizierbar sind, d.h. das Gerät ist so stark beschädigt, dass weder physisch noch digital überprüft werden kann, um welches Gerät es sich handelt, das betrifft insbesondere die IMEI-Nummer (Totalschaden). Physisch muss das Gerät als montierte Einheit aus Innenleben, Gehäuse und Display mit allen zugehörigen Komponenten bestehen, ansonsten gilt es ebenfalls als Totalschaden.

Für vorsätzliche Beschädigungen der Mietsache durch den Mieter oder Dritte nach Überlassung der Mietsache ebenso wie für den Verlust/Diebstahl haftet ausschließlich der Mieter. In diesen Fällen findet kein Austausch/Ersatz statt. Gleiches gilt, wenn Herweck Kenntnis erhält, dass die Schutzhülle und/oder der Displayschutz an der Mietsache nicht während der gesamten Mietdauer am Gerät belassen bzw. erneut angebracht wurde und der Schaden durch Entfernen dieses Schutzes entstanden ist.

Hat der Mieter dasselbe Gerät bereits zweimal für einen Austausch eingesendet, kann Herweck ab der 3. Einsendung den Austausch verweigern, es sei denn es liegt ein Gewährleistungsfall vor. Unabhängig davon besteht in diesem Fall das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 3 dieser Bedingungen.

§ 8 Zahlung, Zahlungsverzug, Rücklastschriften

Der im Mietvertrag vereinbarte monatliche Mietzins ist jeweils am ersten Kalendertag eines jeden Vertragsmonats im Voraus zur Zahlung fällig. Der erste Vertragsmonat beginnt mit dem Tag der Übergabe der Mietsache an den Mieter.

Die folgenden Vertragsmonate enden jeweils mit dem Ablauf desjenigen Tages eines Kalendermonats, der zahlenmäßig dem Tag der Übergabe der Mietsache entspricht. Fehlt in einem Kalendermonat der maßgebende Tag, endet dieser Vertragsmonat mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Kalendermonats (vgl. §§ 187, 188 BGB).

Alle Preise, insbesondere der monatliche Mietzins verstehen sich rein netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Im Fall der Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer ist Herweck berechtigt und für den Fall der Senkung verpflichtet, den Brutto-Preis entsprechend anzupassen.

Herweck erteilt dem Mieter über die erbrachten Leistungen ordnungsgemäße Rechnungen im Sinne des § 14 UStG. Diese Verpflichtung gilt auch mit der Erteilung einer Dauermietrechnung als erfüllt.

Der Mieter ermächtigt den Vermieter, fällige Beträge von dessen oben angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der Mieter sein Kreditinstitut an, die vom Vermieter eingezogenen Lastschriften auf dem Konto des Mieters einzulösen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Der Vermieter wird den Mieter spätestens 5 Kalendertage vor Fälligkeit durch Versenden einer Vorabankündigung über die anstehende Lastschrift informieren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen ist eine einmalige Vorabankündigung ausreichend.

Der Mieter verpflichtet sich für ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen und der Herweck unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn der Abbuchungsauftrag widerrufen wird.

Sollte es zu Rücklastschriften kommen, so verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung der verursachten Bankspesen. Zusätzlich gilt eine Kostenpauschale in Höhe von 0,2 % des Lastschriftbetrages mindestens jedoch 20 €, als vereinbart. Die Allgemeinen Verkaufs- und Geschäftsbedingungen der Herweck liegen dem (der) Unterzeichner(in) vor und werden vollumfänglich und unwiderrufbar anerkannt.

Befindet sich der Mieter mit zwei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug, so ist die gesamte (Rest-) Forderung sofort fällig und zahlbar. Im Falle des Zahlungsverzuges ist Herweck berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und wird von sämtlichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung befreit. Ferner ist Herweck in diesem Fall berechtigt, das als Mietsache übergebene Gerät für die weitere Nutzung sperren zu lassen.

§ 9 Haftung des Vermieters

Der Vermieter übernimmt ferner keine Haftung für den Verlust von Daten oder sonstige Vermögensschaden, es sei denn, dass dies auf ein dem Vermieter zurechenbares grobes Verschulden oder Vorsatz zurückzuführen ist.

Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung haftet der Vermieter nur, wenn eine vertragliche Hauptpflicht verletzt wurde, und nur insofern, als der Schaden vorhersehbar war sowie beschränkt auf 25 % des Nettoanschaffungswerts der Mietsache. Unberührt bleibt eine Haftung in gesetzlich zwingend vorgesehenen Fällen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Einschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Herweck, wenn Ansprüche direkt gegen sie geltend gemacht werden.

§ 10 Übertragung von Rechten und Pflichten, Refinanzierung, Aufrechnung

Der Mieter darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters übertragen oder verpfänden. Das gilt auch für eine Untervermietung.

Die Verweigerung der Zustimmung berechtigt den Mieter nicht zur Kündigung.

§ 11 Schlussbestimmungen

Herweck behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Mietbedingungen zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses zu ändern, sofern dies aufgrund von unvorhersehbaren, insbesondere technischen, rechtlichen oder regulatorischen Veränderungen nach Vertragsschluss, welche Herweck nicht veranlasst hat oder beeinflussen kann, erforderlich ist oder dadurch erforderlich geworden ist, dass Dritte, von denen Herweck notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

Eine Änderung gemäß vorstehendem Absatz ist nur dann zulässig, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelung zur Kündigung) nicht berührt werden und die Änderung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Parteien für den Mieter zumutbar ist.

Nach §10, Absatz 1 beabsichtigte Änderungen werden dem Mieter mindestens 6 Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Mieter der Änderung nicht innerhalb einer 6-wöchigen Frist ab Zugang der Mitteilung, wird diese zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Herweck verpflichtet sich, den Mieter in der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz der Herweck AG. Für sämtliche Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse zwischen Herweck und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.